

4. Zahlungsverkehr

Literatur

Aicher/F. Schumacher (2006), Wertpapierrecht; *Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band II, Konto und Depot; *Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band III, Zahlungsverkehr; *Bollenberger*, Zum Umgang mit „Sanktionslisten“ im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2007, 958; *Bydlinski P.*, Ausgewählte Rechtsfragen der Banküberweisung, insbesondere nach dem Überweisungsgesetz, ÖBA 2002, 865; *Dellinger* (Hrsg./ab 2007), Bankwesengesetz – Kommentar; *Diwok/Göth* (2005), Bankwesengesetz; *Dullinger*, Bankgeschäfte Minderjähriger (Teil 1), ÖBA 2005, 67; *Fletzberger/Schopper* (2004), Fernabsatz von Finanzdienstleistungen; *Gelbmann/Jungwirth/Kolba* (2010), Konsumentenrecht und Banken; *Gerhartinger* (2010), Elektronisches Geld im österreichischen Bank- und Privatrecht; *Graf* (2018), Bankvertragsrecht⁵; *Grünwald/Schummer* (2011), Wertpapierrecht⁶; *Iro*, Verfügungen über Girokonten nicht voll Geschäftsfähiger, ÖBA 1986, 509; *Iro/Koziol* (2001), Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte – Kommentar; *Judt/Gruber*, 30 Jahre POS-Terminals – 15 Jahre Bankomat-Kassen in Österreich, ÖBA 2002, 299; *Judt/Komatz*, Zur Entwicklung der Elektronischen Geldbörse in Europa, ÖBA 2006, 621; *Kleiner* (1964), Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, Giro- und Kontokorrentvertrag²; *Koch B.* (2004), Der Rechtsrahmen für Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsentgelte in Österreich; *Leixner* (2009), Zahlungsdienstegesetz – Kurzkomentar; *Schinnerer/Avancini* (1975), Bankverträge I³; *Straube* (Hrsg./ab 2009), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (UGB); *Urbanek* (2019), Bankgeschäfte; *Welser/Zöchling-Jud* (2015), Bürgerliches Recht II¹⁴; *Wiebe* (2002), Die elektronische Willenserklärung

4.1. Zahlungsverkehr allgemein

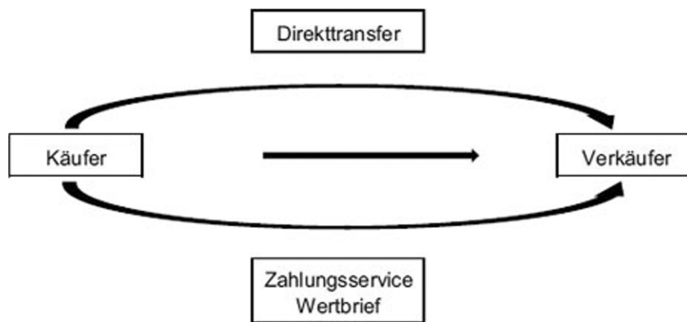
Unter Zahlungsverkehr versteht man allgemein die Übertragungen von Zahlungsmitteln, die zwischen Wirtschaftssubjekten stattfinden, sodass der Zahlungsverkehr eine essenzielle Rolle im Wirtschaftsleben spielt. Die Übertragung von Zahlungsmitteln kann unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei grundsätzlich zwischen Barzahlung, halbbarer Zahlung und bargeldloser Zahlung differenziert wird.

Bei der Barzahlung übergibt der Käufer Münzen oder Banknoten⁵⁰¹ an den Verkäufer, sodass die Übermittlung des Zahlungsmittels unmittelbar und persönlich oder indirekt durch einen Dritten, etwa in Form des Zahlungsservice der Post, per Boten

501 Die im Zahlungsverkehr verwendeten Münzen und Banknoten sind in der Regel gesetzliche Zahlungsmittel, also Geld, etwa im nationalen Kontext der Euro oder im Auslandsbezug beispielsweise der US-Dollar, das Britische Pfund, der Schweizer Franken oder der Japanische Yen.

durch Bargeldversand mittels Wertbrief oder mittels bar einzulösendem Wechsel⁵⁰² erfolgt. Dabei ist charakteristisch, dass es für eine Barzahlung keines Kontos⁵⁰³ bedarf. Die Vorteile einer Barzahlung sind sowohl, dass es mangels Notwendigkeit eines Kontos zu keinen Kontoüberziehungen kommen kann und zudem keine Überweisungsgebühren anfallen, als auch insbesondere die Anonymität der Übermittlung des Zahlungsmittels. Demgegenüber stellt der notwendige direkte Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer, die mangelnde Flexibilität im Falle unzureichenden Bargelds, die zeitliche Beschränkung aufgrund von Geschäftszeiten als auch die Gefahr von Verlust oder Diebstahl Nachteile der Barzahlung dar. Die Bestätigung einer Barzahlung erfolgt typischerweise mittels Ausstellung einer Quittung⁵⁰⁴ durch den Verkäufer, nachdem die Zahlungsmittel erhalten wurden.

Übersicht 1 Barzahlung



Quelle: eigene Darstellung

Eine halbbare Zahlung bedarf eines Kontos, da der Käufer bei einem KI eine (bare) Einzahlung auf das Konto des Verkäufers leistet, wobei dieser im Gegenzug eine Gutschrift über den bar eingezahlten Betrag des Käufers auf seinem Konto erhält oder – in der antiquierten Form – einen auf das Konto des Käufers lautenden Barscheck.⁵⁰⁵ Der wohl geläufigste Fall einer halbbaren Zahlung ist die Verwendung eines Zahl- oder Erlagscheins. Ein derartiger Zahl- oder Erlagschein⁵⁰⁶ ist ein Bankformular, das bei einer halbbaren Zahlung verwendet wird, um die Angaben des

502 Zur konzeptionellen Darstellung des Wechsels siehe Grünwald/Schummer (2011), Wertpapierrecht⁶, 21 ff oder Aicher/F. Schumacher (2006), Wertpapierrecht, 22 f.

503 Ein Konto stellt die zentrale Datenstruktur im Zahlungsverkehr dar, weshalb mittels eines Kontos Forderungen und Leistungen innerhalb einer einheitlichen Buchhaltung gebucht werden. Aus praktischer Sicht sind Sparkonten, Kreditkonten sowie das Girokonto für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besonders relevant. Grundlegend zum Konto siehe Iro in Apathy/Iro/Kozioł (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/1 ff.

504 Die Quittung ist in der Regel ein Kassabeleg einer Registrierkassa, der herkömmlich den Namen des Verkäufers, den Zahlungsbetrag inklusive Umsatzsteuer, die gekaufte Ware sowie Ort und Datum der (Bar-)Zahlung enthält. Eine Quittung enthält zudem den Namen des Käufers sowie die Unterschrift des Verkäufers.

505 Zur konzeptionellen Darstellung des Schecks siehe Grünwald/Schummer (2011), Wertpapierrecht⁶, 50 ff oder Aicher/F. Schumacher (2006), Wertpapierrecht, 63 ff.

506 Die modernere Diktion des Zahl- oder Erlagscheins ist die Zahlungsanweisung.

Empfängers sowie des Auftraggebers richtig anzugeben. Seit der in Österreich mit 1.2.2014 erfolgten Single European Payments Area (SEPA)-Umstellung wurden die alten Zahl- oder Erlagscheine durch SEPA-Zahlungsanweisungen ersetzt, die anstatt der Kontonummer und der Bankleitzahl (BLZ) des Empfängers die *International Bank Account Number* (IBAN) sowie *Bank-Identifikationscode* (BIC) enthalten.

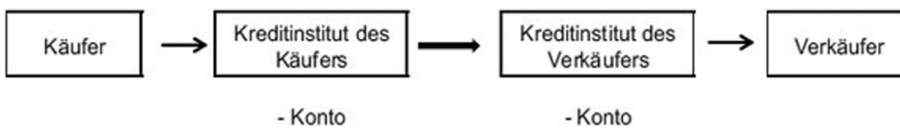
Übersicht 2 Halbbare Zahlung



Quelle: eigene Darstellung

Bei der bargeldlosen Zahlung, also dem bargeldlosen Zahlungsverkehr⁵⁰⁷ dient das Girokonto zur Abwicklung, weshalb sowohl Käufer als auch Verkäufer ein derartiges Girokonto, wobei der Käufer Geld von seinem Konto – mittels Bankomatkarte, Electronic Banking, Kreditkarte, Verrechnungsscheck oder Wechsel – auf das Girokonto des Verkäufers transferiert, sodass das Girokonto des Käufers mit jenem Betrag belastet wird, der dem Girokonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Dies erklärt auch den zentralen Buchhaltungscharakter eines Kontos.

Übersicht 3 Bargeldlose Zahlung



Quelle: eigene Darstellung

Durch die Umsetzung der ursprünglichen Zahlungsdienste-RL (Payment Services Directive /PSD I)⁵⁰⁸ in das ZaDiG⁵⁰⁹ sowie die Umsetzung der überarbeiteten Zahlungsdienste-RL (PSD II)⁵¹⁰ in das ZaDiG 2018⁵¹¹ finden sich etliche zivilrechtliche Implikationen, etwa hinsichtlich der Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste⁵¹² oder die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und

507 Siehe traditionell zu den zivilrechtlichen Asoekten des Zahlungsverkehrs *Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III.

508 RL 2007/64/EG.

509 Siehe ausführlich dazu *Leixner* (2009), Zahlungsdienstegesetz sowie *Gelbmann/Jungwirth/Kolba* (2010), Konsumentenrecht und Banken, 55 ff.

510 RL (EU) 2366/2015. Die PSD II hob die PSD I auf und musste bis 13.1.2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

511 BGBl I 2018/37.

512 Vgl §§ 32–54 ZaDiG 2018.

Nutzung von Zahlungsdiensten.⁵¹³ Vor diesem Hintergrund definiert das ZaDiG 2018 jenen Bedingungen, zu denen Personen Zahlungsdienste gewerblich in Österreich – als Zahlungsdienstleister⁵¹⁴ – erbringen dürfen, weshalb es die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern bei der Ausübung von Zahlungsdiensten normiert.⁵¹⁵ Als Zahlungsdienste qualifizieren eine Reihe von Tätigkeiten:⁵¹⁶

- a) Einzahlungsgeschäft,
- b) Auszahlungsgeschäft,
- c) Zahlungsgeschäft,
- d) Zahlungskartengeschäft,
- e) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung,
- f) Issuing und Acquiring,
- g) Finanztransfergeschäft,
- h) Zahlungsauslösedienste, sowie
- i) Kontoinformationsdienste.

Diese Zahlungsdienste werden von Zahlungsdienstleistern angeboten, als welche unter anderem KI, CRR-KI, Zahlungsinstitute⁵¹⁷ sowie E-Geld-Institute⁵¹⁸ qualifizieren.

Angesichts dieser Komplexität, die vor allem auch durch neue Begriffsbestimmungen im ZaDiG 2018 ausgelöst wurde, sollen in der Folge die vier wichtigsten Arten bargeldloser Zahlung näher dargestellt werden.

4.2. Die Giroüberweisung

4.2.1. Allgemeines

Die Giroüberweisung ist Ausfluss des sogenannten Girogeschäfts, das in § 1 Abs 1 Z 2 BWG als Bankgeschäft normiert ist. Die Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 2 BWG definiert das Girogeschäft als die *Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere*. Dieser Tatbestand ist umfassend geregelt, da er sowohl die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als auch des Abrechnungsverkehrs⁵¹⁹ in laufender Rechnung für andere unter das Girogeschäft subsumiert.⁵²⁰ In diesem Kontext ist rechtstechnisch darauf hinzuweisen, dass obwohl die Konstituierung des Girogeschäfts zwar traditionell als Bankgeschäft im BWG verankert ist, die materiellen Aspekte des Girogeschäfts mittlerweile im ZaDiG 2018 präzisiert wurden.⁵²¹ Hinzukommt, dass auch die Befugnis zur Ausgabe von E-Geld

513 Vgl §§ 55–84 ZaDiG 2018.

514 Hinsichtlich der Anforderungen an den Zahlungsdienstleister siehe §§ 7 ff ZaDiG 2018.

515 Vgl § 1 Abs 1 ZaDiG 2018.

516 Siehe dazu im Detail § 1 Abs 2 ZaDiG 2018.

517 Vgl § 4 Z 4 ZaDiG 2018.

518 Siehe § 3 Abs 2 E-GeldG 2010.

519 Unter dem laufenden Abrechnungsverkehr versteht man die rechtsgegeschäftlich-technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Form des Clearings durch das KI, wobei diese Abrechnung typischerweise kontokorrentmäßig erfolgt. Vgl Diwok in Diwok/Göth (2005), § 1 Rz 31 sowie Urbanek (2018), Bankgeschäfte, 57.

520 Vgl dazu umfassender Kapitel II.3. oben.

521 Vgl Laurer/Kammel in Laurer/Schütz M./Kammel/Ratka, BWG und CRR, § 1 Rz 8.

durch § 1 Abs 1 Z 2 BWG umfasst ist.⁵²² Weiters gilt zu beachten, dass die Bestimmungen des ZaDiG 2018 sowohl für Geschäfte mit Verbrauchern, als auch mit Unternehmern zur Anwendung kommen, was auch in den jeweiligen AGB reflektiert ist.⁵²³

Konzeptionell basiert die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem sogenannten Girovertrag, durch den das KI verpflichtet wird, Überweisungen im Auftrag des Kunden an Dritte durchzuführen bzw derartige Überweisungen von Dritten an den Kunden entgegenzunehmen. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass viele in enger Verbindung mit dem Girogeschäft stehende Geschäfte aufgrund des ZaDiG 2018 – sowie der Vorgängerregelung des ZaDiG – aus dem Anwendungsbereich des BWG genommen wurden, wobei etwa § 1 Abs 2 ZaDiG zwischen dem Ein- und Auszahlungsgeschäft, dem Zahlungsgeschäft, dem Zahlungsinstrumentengeschäft, dem digitalisierten Zahlungsgeschäft oder dem Finanztransfergeschäft unterscheidet.

Unabhängig davon ist traditionell davon auszugehen, dass das Girogeschäft materiell sowohl den bargeldlosen Zahlungsverkehr als auch Aus- und Einzahlungen in bar umfasst.⁵²⁴ Zudem ist konzeptionell bedeutsam, dass sich der Girovertrag von einem Kontoeröffnungsvertrag dahingehend abgrenzt, dass es einem Girovertrag als Voraussetzung eines Kontoeröffnungsvertrags bedarf, weshalb diese beiden Verträge regelmäßig zusammen abgeschlossen werden.⁵²⁵ Der Kontoeröffnungsvertrag stellt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar, der das KI verpflichtet, die Verbuchung der in das Konto eingestellten, gegenseitigen Forderungen und Leistungen vorzunehmen, wobei der Kunde verpflichtet ist, allfällige Gebühren und Spesen zu tragen, wobei es vorab der Annahme des Kontoeröffnungsantrags durch das KI bedarf.⁵²⁶ Diese Kontobeziehung macht es auch notwendig, dass einerseits der Kunde als „Kontoinhaber“ klar identifiziert wird, was zudem auch im Sinne der Anforderungen des § 6 Fm-GWG ist, nach dem die Identität des Kunden bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus mittels Lichtbildausweis bei natürlichen Personen, sowie mittels entsprechender Urkunden bei juristischen Personen⁵²⁷, nachzuweisen ist. Das KI wiederum treffen beim Vertragsabschluss Informationspflichten über den Zahlungsdienstleister selbst, die Nutzung des Zahlungsdienstes sowie die diesbezüglichen Entgelte, Zinsen und Wechselkurse.⁵²⁸ Schließlich bedarf es noch einer Kundeninformation über die gewählten Kommunikationsmittel oder die Anforderungen an die technische Ausstattung des Bankkunden.⁵²⁹ In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass ein Girovertrag von einem Sparkonteneröffnungs- sowie Scheckvertrag zu trennen ist.⁵³⁰

522 Vgl *Laurer/Kammel in Laurer/Schütz M./Kammel/Ratka*, BWG und CRR, § 1 Rz 7.

523 Siehe zu den AGBs ausführlich Kapitel II.2.

524 Vgl schon OGH in SZ 38/169. Zu beachten ist, dass durch das ZaDiG 2018 die Anforderungen an die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste durch die §§ 32–54 ZaDiG 2018 zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit der Konditionen der verschiedenen Anbieter sowie zur Förderung des Wettbewerbs verschärft wurden.

525 Vgl OGH 6 Ob 550/95.

526 Vgl *Iro in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/4.

527 Siehe dazu auch schon Vgl *Iro in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht II Rz 1/4 f.

528 Vgl §§ 32 ff ZaDiG 2018.

529 Vgl *Urbanek* (2018), Bankgeschäfte, 60.

530 Siehe im Detail *Koziol in Apathy/Iro/Koziol* (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III Rz 1/7.

Unter Beachtung dieser Ausführungen konstituiert den Inhalt eines Girovertrags die Regelung der Durchführung von Gutschriften und Überweisungen, wobei in der Praxis damit oftmals eine Kontokorrentabrede⁵³¹ verbunden ist.⁵³²

4.2.2. Struktur der Rechtsverhältnisse bei der Giroüberweisung

Eine Giroüberweisung kann grundsätzlich auf zwei Arten ausgestaltet sein – als sogenannte Hausüberweisung oder als zwischenbetriebliche Überweisung:

- Bei der Hausüberweisung haben sowohl Überweisender als auch Empfänger ihre Konten bei derselben kontoführenden Stelle eines KI.⁵³³
- Bei der zwischenbetrieblichen Überweisung haben Überweisender und Empfänger ihre Konten bei unterschiedlichen KI.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse unterscheiden sich diese beiden Ausgestaltungsarten in der Form, dass bei Hausüberweisung die kontoführende Stelle des KI beider Parteien der Angewiesene ist, während bei der zwischenbetrieblichen Überweisung der Überweisende nur ein Rechtsverhältnis zum (ersten) überweisenden KI hat, nicht jedoch zum KI des Empfängers oder etwaiger dazwischengeschalteter KI. Dies impliziert, dass der Überweisende nur an sein KI Aufträge erteilen bzw. widerrufen kann. Das KI des Überweisenden hat aber die Aufträge⁵³⁴ des Überweisenden an die Empfängerbank entsprechend zu erteilen bzw. (sofern möglich) zu widerrufen.⁵³⁵ Somit kommt es zivilrechtlich betrachtet zu einer Anweisung, wobei diese eine doppelte Ermächtigung darstellt, denn der Angewiesene wird ermächtigt, eine Leistung für den Anweisenden zu erbringen und der Anweisungsempfänger wird ermächtigt, die Leistung als Leistung des Anweisenden zu übernehmen.⁵³⁶

Aufgabe 1 Giroüberweisung

Skizzieren Sie die drei Ausgestaltungsarten der Giroüberweisung auf einem Blatt Papier und überlegen Sie sich allgemein die verschiedenen Rechtsverhältnisse aller Beteiligten!

Im Rahmen des Online-Bankings⁵³⁷ wird eine Analogie zum traditionellen Überweisungsauftrag strapaziert, da anstelle des Überweisungsbelegs die Authentifizierung der Unterschrift und Identifikation des Kunden mittels elektronischer Mittel, etwa

531 Vgl. § 355 UGB. Ausführlich dazu W. Schuhmacher in Straube (Hrsg.), UGB I⁴ § 355 Rz 1 ff.

532 So Koziol in Apathy/Iro/Koziol (2008), Österreichisches Bankvertragsrecht III Rz 1/9.

533 Die sogenannte Filialüberweisung, bei der Überweisender und Empfänger ihre Konten bei unterschiedlichen Filialen desselben KI haben, ist mittlerweile antiquiert.

534 Vgl. OGH in SZ 49/145.

535 Siehe weiterführend dazu Koziol in Apathy/Iro/Koziol (2008), Bankvertragsrecht III Rz 1/18.

536 So Graf (2018), Bankvertragsrecht³, 39.

537 Unter Online-Banking subsumiert man typischerweise Internet Banking, Telebanking, als auch Electronic Banking.